



An alle
regional tätigen
Telekommunikationsunternehmen

Landkreis Calw, den 05. April 2023

Markterkundungsverfahren (MEV)

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw, nachfolgend „die Gebietskörperschaft“, startet, für die unter (6) benannten Gemeinden, zum unten angegebenen Veröffentlichungstermin ein neues Markterkundungsverfahren.

1. Verfahrensgegenstand

Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus von Next-Generation-Access-Breitbandnetzen zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken, führt die Gebietskörperschaft in Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (im Folgenden: „**Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0**“) eine Markterkundung durch.

Dabei soll festgestellt werden, ob das in dieser Markterkundung genannte Gebiet bereits durch ein NGA-Netz mit 200 Mbit/s symmetrisch, bzw. 500 Mbit/s im Download erschlossen ist, ob in den nächsten drei Jahren eine privatwirtschaftliche Erschließung durch ein gigabitfähiges Netz geplant ist oder ob in den nächsten 7 Monaten nach Fristende des MEV eine Vorvermarktung abgeschlossen werden soll, die zum Ergebnis den Ausbau eines o.g. NGA-Netz hat.

Im Sinne der Richtlinie unterversorgte Gebiete bzw. Gebiete ohne Rückmeldung durch ein Telekommunikationsunternehmen können für den geförderten Ausbau eines NGA-Netzes vorgesehen werden.



2. Gebietskörperschaft und Ansprechpartner

Gebietskörperschaft:	Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw
Organisation, Abteilung:	Landratsamt Calw Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw
Position, Anrede, Name:	Herr Bernd Land Beauftragter Digitale Offensive
Straße/Nr.	Vogteistraße 42-46
PLZ, Ort:	75365 Calw
Bundesland:	Baden-Württemberg
Telefon:	07051/160-387
E-Mail:	Bernd.Land@kreis-calw.de

Die Gebietskörperschaft behält sich vor, die in der Markterkundung gemeldeten Daten zur Prüfung eines geförderten Ausbaus an die unter (6) benannten Gemeinden bzw. deren damit beauftragte Beratungsunternehmen weiterzugeben, sofern ein gefördertes Breitbandausbauprojekt von diesen initiiert wird.

3. Laufzeit dieses Markterkundungsverfahrens

Beginn:	05.04.2023 um 16:00 Uhr
Ende:	02.06.2023 um 16:00 Uhr

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen: Die Markterkundung erfolgt auf Grundlage

- der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01) vom 26.01.2013,
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus von Gigabitnetzen in „Grauen Flecken“ vom 13.11.2020 (Gigabit-RR)
- sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.04.2023 (Gigabit-RL 2.0).

Die genannten Regelwerke sehen jeweils ein vorgeschaltetes Markterkundungsverfahren vor (vgl. z.B. die Präambel bzw. § 4 Gigabit-RR).

5. Teilnahme von Telekommunikationsunternehmen

Zur Teilnahme aufgerufen sind alle Telekommunikationsunternehmen (TKU), die im Markterkundungsgebiet eine Breitband-Telekommunikationsinfrastruktur zur Versorgung von Endkunden betreiben, die Errichtung einer solchen innerhalb der nächsten drei Jahre planen oder innerhalb der nächsten 7 Monate nach Fristende des MEV planen eine Vorvermarktung abgeschlossen zu haben.

Für die Teilnahme am MEV ist zwingend die **Registrierung des TKUs im Internet-Portal des Projektträgers** www.gigabit-projekttraeger.de erforderlich. Telekommunikationsunternehmen können die Adressdatendatei und die Anleitung zum MEV nach Einloggen mit den spezifischen Zugangsdaten downloaden.

Die Teilnahme von Telekommunikationsunternehmen am Markterkundungsverfahren muss zwingend durch Vervollständigen und Upload der befüllten Adressdatei vor dem Ende der MEV-Laufzeit ins Portal des Projektträgers erfolgen (Upload-Bereich zugänglich nach Einloggen mit Ihren Zugangsdaten).

6. Markterkundungsgebiet

Von dieser Markterkundung umfasst sind die Gemeinden:

Kommune	AGS
Althengstett	08235007
Bad Liebenzell	08235008
Bad Teinach-Zavelstein	08235084
Bad Wildbad	08235079
Calw	08235085
Ebhausen	08235020
Enzklösterle	08235025
Gechingen	08235029
Haiterbach	08235032
Neubulach	08235047
Neuweiler	08235050
Oberreichenbach	08235055
Ostelsheim	08235057
Schömborg	08235065
Simmersfeld	08235066
Simmozheim	08235067
Unterreichenbach	08235073
Wildberg	08235080

Die Markterkundung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte geographische Gebiet der benannten Gebietskörperschaften.

Die das MEV durchführende Gebietskörperschaft stellt den TKU im Portal des Projektträgers eine Adressdatendatei der im Markterkundungsgebiet bekannten Adresspunkte bereit.

Zur Markterkundung sind mindestens Auskünfte zu den von der Gebietskörperschaft bereitgestellten bekannten Adresspunkten zu erbringen. Sofern Ihr TKU im Markterkundungsgebiet weitere, in der Datei nicht benannte Adresspunkte versorgt oder eigenwirtschaftlich ausbauen wird, ergänzen Sie diese bitte in der Adressdatei.

Hinweis: Es sind möglicherweise Adresspunkte im Markterkundungsgebiet vorhanden, die Bestandteil eines bereits bewilligten oder in Bau befindlichen geförderten Breitbandausbauprojekt des Weiße-Flecken-Programms sind. Auch für diese Adresspunkte wird eine Meldung im MEV erbeten, es besteht jedoch im Fall einer Meldung eigenwirtschaftlichen Ausbaus kein Anspruch auf eine Änderung des bestehenden Förderprojekts.

7. Beschreibung der gegenwärtig im Markterkundungsgebiet vorhandenen Breitbandinfrastruktur

Für die Beschreibung der gegenwärtig im Markterkundungsgebiet vorhandenen Breitbandinfrastruktur (alle Anbieter) verweisen wir auf den Breitbandatlas des Bundes unter www.breitbandatlas.de.

Hinweis: Die dort gezeigten Informationen sind möglicherweise nicht vollständig.

8. Widerspruchsrecht für Betreiber eines mit Fördermitteln errichteten bestehenden NGA-Netzes im Markterkundungsgebiet

Betreiber eines bereits mit Fördermitteln errichteten NGA-Netzes im Markterkundungsgebiet können der Inbetriebnahme eines künftig im Zuge neuer Fördermaßnahmen im gleichen Gebiet errichteten Gigabit-Netzes vor Ablauf der Zweckbindungsfrist des bestehenden NGA-Netzes widersprechen. Hierzu kann der Betreiber bis zum Fristende dieses Markterkundungsverfahrens in der Adresspunktdatei einen Widerspruch eintragen oder formlos mit Angabe der betroffenen Adresspunkte und der Zweckbindungsfrist einen Widerspruch an die Gebietskörperschaft mitteilen.

9. Meldung zu im MEV-Gebiet vorhandener Breitbandversorgungsinfrastruktur Ihres TKU

Bitte stellen Sie die Angaben zur Ist-Versorgung, Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der bestehenden Infrastruktur in der bereitgestellten Adressdatei gemäß der im Portal des Projektträgers downloadbaren Anleitung adresspunktgenau bereit (u.a. Angaben zu dem Endkunden am Adresspunkt zuverlässig zur Verfügung stehenden minimalen Bandbreite lt. Preistransparenzverordnung, zur Technologie und zu weiteren technischen Daten). Falls eine Meldung von HFC erfolgt, ist davon auszugehen, dass entweder Docsis 3.1 vorliegt oder in den nächsten 12 Monaten eine Aufrüstung auf Docsis 3.1 erfolgt.

10. Meldung zu im MEV-Gebiet geplanter Ausbauplanung innerhalb der kommenden drei Jahre durch Ihr TKU und Eigenerklärung

Bitte stellen Sie jeweils Ihre geplanten privatwirtschaftlichen Investitionen in den Netzausbau dar: Investitionen mit dem Ziel eines gigabit-fähiges Netzes (Inbetriebnahme innerhalb von drei Jahren nach Ende dieses MEV)

Stellen Sie dazu Angaben zur Plan-Versorgung, Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der vorgesehenen Infrastruktur gemäß der im Portal des Projektträgers downloadbaren Anleitung adresspunktgenau bereit. Bitte geben Sie ebenfalls an, ob die Meldung vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Vorvermarktung erfolgt oder ob die Meldung als verbindlich betrachtet werden kann.

11. Bereitstellung der Fördereinschätzung an die TKU

Die dem MEV zugrunde liegende Adressliste enthält die Informationen zur Voreinschätzung der Versorgungslage. Sie dient der grundlegenden Orientierung für die Antragsteller und Telekommunikationsunternehmen.

Die Einschätzung der Versorgungslage ist eine unverbindliche Angabe, die durch die gewonnenen Informationen aus dem MEV konkretisiert wird.

Die Versorgungsinformation der Projektträger beruht auf bereits durchgeführten Fördermaßnahmen und zentrale Informationen der Telekommunikationsunternehmen.

Die Voreinschätzung der Versorgungslage beruht auf der Aufgreifschwelle von 200 Mbit/s symmetrisch, bzw. 500 Mbit/s im Download und berücksichtigt nicht weitere Bestimmungen bzgl. höhere Bedarfe.

Wichtiger Hinweis: Durch die Gebietskörperschaft nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauszusagen für das Projektgebiet oder Teile davon, für die keine Ausbauszusage (verbindlich oder mit Vorvermarktung **je Gemeindegebiet für die unter (6) benannten Gemeinden**) einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus hinterlegt wurde.

Damit die Meldung eines privatwirtschaftlichen Ausbaus von der Gebietskörperschaft anerkannt wird, ist neben der Abgabe einer MEV-Meldung, die Verbindlichkeitserklärung zu den Ausbaubekundungen (anhand der Muster des BMDV je Gemeindegebiet) spätestens zum Zeitpunkt des Fristablaufs des MEV einzureichen.

Das TKU erklärt darin zu den im Markterkundungsverfahren gemeldeten verbindlich gegenüber der Gebietskörperschaft:

- a. dass im Markterkundungsverfahren gemeldete Ausbaug Gebiet **innerhalb von drei Jahren** nach Ablauf der Frist dieses Markterkundungsverfahrens eigenwirtschaftlich zu erschließen und allen Teilnehmern in dem dargestellten Ausbaug Gebiet innerhalb dieser Frist einen Anschluss zu realisieren, über welchen – bei Inanspruchnahme entsprechender Produkte –eine zuverlässige Versorgung mit **mindestens 1 Gbit/s** zuverlässig am Netzabschlusspunkt gewährleistet ist. Der Umfang und die Erschließungstechnik des geplanten

eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch das TKU wird kartografisch sowie als Adressliste im Markterkundungsverfahren angezeigt;

- b. innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist dieses Markterkundungsverfahrens einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau bis hin zur Inbetriebnahme des gesamten gemeldeten Netzes bzw. bis hin zum Ablauf des Dreijahreszeitraums vorzulegen;
- c. innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist dieses Markterkundungsverfahrens einen glaubhaften, die Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge, vorzulegen;
- d. innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist dieses Markterkundungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erteilung der für die Projektumsetzung erforderlichen Genehmigungen und Wegrechte geschaffen zu haben und über die Umsetzung der zugesagten Ausbau-Fortschritte Bericht zu erstatten;

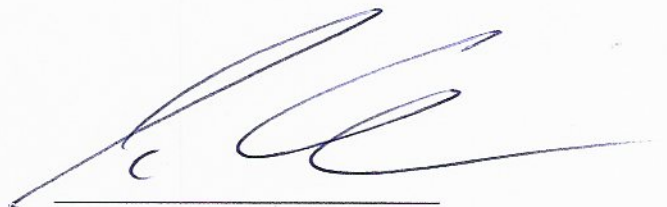
und/oder

- e. innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist des Markterkundungsverfahrens den Beginn der Vorvermarktung
- f. innerhalb sieben Monate nach Ablauf der Frist des Markterkundungsverfahrens das Ende der Vorvermarktung
- g. innerhalb acht Monate nach Ablauf der Frist des Markterkundungsverfahrens die Einreichung der Ergebnisse der Vorvermarktung

Eigenwirtschaftliche Ausbaumeldungen werden von der Gebietskörperschaft auf Grundlage dieser Verbindlichkeitserklärung zunächst anerkannt. Soweit das TKU die Einreichung dieser Verbindlichkeitserklärung und die Abgabe der aufgeführten Erklärungen unterlässt und das TKU im Rahmen entsprechender Erklärungen auch keine anderweitige, berücksichtigungsfähige Meldung eigenwirtschaftlichen Ausbaus abgibt, kann die Gebietskörperschaft das Vorliegen eines Marktversagens unterstellen, zu dessen Beseitigung sie eine Förderung nach der Gigabit-RL 2.0 beantragen und den Ausbau vornehmen (lassen) kann.

Calw, 5.4.2023

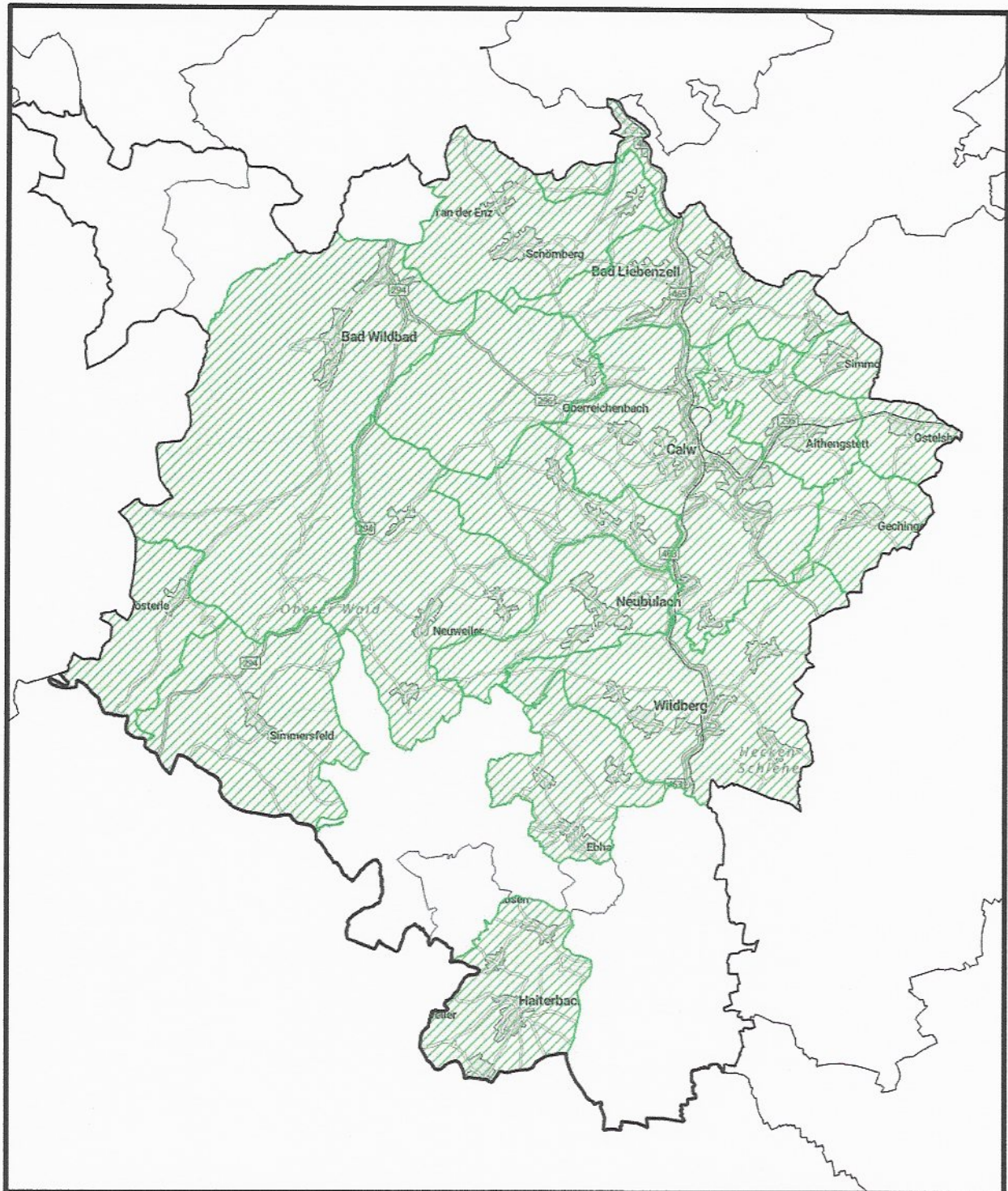
Ort/Datum



Unterschrift

LANDKREIS CALW
Eigenbetrieb Breitband
Vogteistraße 42-46
75365 Calw

Gebietseingrenzung des Markterkundungsverfahrens:



Quellenvermerk Grundkarte: © basemap.de / BKG April 2023"

Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung

Bezeichnung des Markterkundungsverfahrens, Link zur Veröffentlichung unter www.projekttraeger-breitband.de	EBLC - Markterkundungsverfahren gemäß Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2023 gemäß Gebietseingrenzung	
Datum der Veröffentlichung bzw. Start- und Enddatum des Markterkundungsverfahrens	Start 04.04.2023 um 16:00 Uhr Ende 02.06.2023 um 16:00 Uhr	
Bezeichnung der Gebietskörperschaft, Bundesland	Nennung der betroffenen Einzelgemeinde gemäß Anschreiben Abschnitt (6)	
Adresse Gebietskörperschaft (Straße, Hausnummer und PLZ)		
Name bzw. Firma des Telekommunikationsunternehmens, Bundesland		
Adresse Telekommunikationsunternehmen (Straße, Hausnummer und PLZ)		
Vertretungsberechtigt und oder Kontaktperson des Telekommunikationsunternehmens bei Rückfragen/Nachforderungen	Name:	
	Tel:	
	E-Mail:	

Präambel

Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw führt in Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (im Folgenden: **Gigabit-Rahmenregelung**) und der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (im Folgenden: **Gigabit-Richtlinie 2.0**) eine Markterkundung durch. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum

zu beschränken, werden privatwirtschaftliche Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre für das potentielle Fördergebiet im Rahmen des Markterkundungsverfahrens abgefragt.

§ 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung und damit übereinstimmend §155 Abs. 5 S. 1 des Telekommunikationsgesetzes eröffnen die Möglichkeit, dass nur rechtlich verbindliche Meldungen im Rahmen eines Förderprogramms zu berücksichtigen sind. Davon wurde in der Gigabit-Richtlinie 2.0 Gebrauch gemacht (Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 4).

Vor diesem Hintergrund erklärt

[Firma des Telekommunikationsunternehmens]

(im Folgenden „TKU“)

vertreten durch [Name und Funktionsbezeichnung]

gegenüber

Nennung der betroffenen Einzelgemeinde gemäß Anschreiben Abschnitt (6)

(nachfolgend „die Gebietskörperschaft“)

das Folgende:

1. Gegenstand der Erklärung und Verpflichtung

- 1.1. Diese Erklärung betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes (mindestens homes passed), das für jeden Anschluss in dem in **Anlage 1** dargestellten Ausbaubereich Bandbreiten von zuverlässig mindestens einem Gigabit/s zur Verfügung stellt.
- 1.2. Das TKU sichert verbindlich zu, das Netz innerhalb der nachfolgend erklärten Fristen eigenwirtschaftlich und ohne Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
- 1.3. Das TKU erkennt an, dass gemäß Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 4 der Gigabit-Richtlinie 2.0. i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung bei Fristsäumnis bzw. Nichterreichen eines Meilensteins nach Nr. 2 durch das TKU der Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus entfällt und die Gebietskörperschaft Förderprojekte ohne erneute Durchführung eines Markterkundungsverfahrens in dem gemeldeten Ausbaubereich entsprechend Anlage 1 unmittelbar beantragen und durchführen kann.

2. Fristen und zu erreichende Meilensteine

2.1 Der Ausbau und die Inbetriebnahme des Netzes im Sinne von Nr. 1 erfolgen bis zum [3 Jahre ab Beendigung des Markterkundungsverfahrens¹].

2.2 Das TKU legt der Gebietskörperschaft innerhalb

- von zwei Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen glaubhaften Geschäftsplan sowie Unterlagen vor, aus denen die Meilensteine des geplanten Ausbaus (einschließlich adressscharfer Festlegung des Gebiets, verwendete Ausbautechnik) hervorgehen;
- von vier Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen die Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge, vor;
- von zwölf Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen Bericht vor, aus dem sich der gesamte Projektfortschritt sowie der Nachweis ergibt, dass die Investitionen angelaufen sind und die meisten erforderlichen Genehmigungen sowie Wegerechte (einschließlich Erklärungen von bzw. Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern usw.) erteilt worden sind.

2.3 Die in Nr. 2.2 bezeichneten Fristen verlängern sich, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gebietskörperschaft und TKU vorliegt bzw. eine Behinderung beim Ausbau des Netzes eintritt und diese verursacht ist durch

- einen Umstand aus dem Risikobereich der Gebietskörperschaft bzw. der öffentlichen Hand
- Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb; oder
- höhere Gewalt oder andere für das TKU objektiv unabwendbare Ereignisse.

2.4 Das TKU teilt der Gebietskörperschaft den Eintritt einer Behinderung sowie deren Wegfall unverzüglich mit, sobald es davon jeweils Kenntnis erlangt hat. Das TKU hat die Gründe für eine Fristverlängerung glaubhaft zu machen. Die Frist verlängert sich maximal um den Zeitraum der Behinderung. Die Gebietskörperschaft teilt dem TKU spätestens einen Monat nach Eingang der Behinderungsanzeige das jeweils neue Fristende mit.

3. Fristsäumnis, Nichterfüllung der Ausbauverpflichtung durch das TKU

Die Gebietskörperschaft kann vom TKU nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie im Vertrauen auf die Erklärung nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2.1 getätigt hat, falls

¹ Beendigung meint den Ablauf der Meldefrist im Markterkundungsverfahren.

das TKU eine Frist nach Nr. 2.2 versäumt und die Gebietskörperschaft daraufhin ein Förderprojekt beantragt.

4. Wegfall der Ausbauverpflichtung

Die Ausbauverpflichtung entfällt ganz für den Fall des Eintretens eines der nachfolgend genannten Umstände:

- Der geschuldete Ausbau des Netzes wird ganz oder teilweise durch ein anderes Telekommunikationsunternehmen durchgeführt;
- die für den geschuldeten Netzausbau erforderlichen behördlichen Genehmigungen werden aus einem nicht von dem TKU zu vertretenden Grund nicht erteilt oder unter Bedingungen/Auflagen erteilt, bei deren vorheriger Kenntnis das TKU bei objektiver Wertung der Gesamtumstände diese Ausbauverpflichtung nicht übernommen hätte;
- der geschuldete Ausbau wird ganz oder teilweise im Rahmen eines öffentlichen geförderten Ausbauprojekts durchgeführt.

5. Schlusserklärung

- 5.1. Sollten einzelne oder mehrere Teile dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen.
- 5.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird – soweit gesetzlich zulässig – Calw als Gerichtsstand vereinbart

Diese Erklärung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Das TKU und die Gebietskörperschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Ort/Datum

Unterschrift eines im
Außenverhältnis
Vertretungsberechtigten des
TKU²

Ort/Datum

Unterschrift eines
Vertretungsberechtigten der
Gebietskörperschaft

Anlage 1: Darstellung des Ausbaugesbietes

² Mindestens Personen mit Prokura gem. §§ 48 ff. HGB oder (nachgewiesener) Handlungsvollmacht gem. §§ 54 ff. HGB.

Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung

Bezeichnung des Markterkundungsverfahrens, Link zur Veröffentlichung unter www.projekttraeger-breitband.de	EBLC - Markterkundungsverfahren gemäß Gigabit-RL 2.0 vom 31.03.2023 gemäß Gebietseingrenzung	
Datum der Veröffentlichung bzw. Start- und Enddatum des Markterkundungsverfahrens	Start 04.04.2023 um 16:00 Uhr Ende 02.06.2023 um 16:00 Uhr	
Bezeichnung der Gebietskörperschaft, Bundesland	Nennung der betroffenen Einzelgemeinde gemäß Anschreiben Abschnitt (6)	
Adresse Gebietskörperschaft (Straße, Hausnummer und PLZ)		
Name bzw. Firma des Telekommunikationsunternehmens, Bundesland		
Adresse Telekommunikationsunternehmen (Straße, Hausnummer und PLZ)		
Vertretungsberechtigt und oder Kontaktperson des Telekommunikationsunternehmens bei Rückfragen/Nachforderungen	Name:	
	Tel:	
	E-Mail:	

Präambel

Der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw führt in Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (im Folgenden: **Gigabit-Rahmenregelung**) und der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 (im Folgenden: **Gigabit-Richtlinie 2.0**) eine Markterkundung durch. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum

zu beschränken, werden privatwirtschaftliche Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre für das potentielle Fördergebiet im Rahmen des Markterkundungsverfahrens abgefragt.

§ 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung und damit übereinstimmend §155 Abs. 5 S. 1 des Telekommunikationsgesetzes eröffnen die Möglichkeit, dass nur rechtlich verbindliche Meldungen im Rahmen eines Förderprogramms zu berücksichtigen sind. Davon wurde in der Gigabit-Richtlinie 2.0 Gebrauch gemacht (Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 4).

Vor diesem Hintergrund erklärt

[Firma des Telekommunikationsunternehmens]

(im Folgenden „TKU“)

vertreten durch [Name und Funktionsbezeichnung]

gegenüber

Nennung der betroffenen Einzelgemeinde gemäß Anschreiben Abschnitt (6)

(nachfolgend „die Gebietskörperschaft“)

das Folgende:

2. Gegenstand der Erklärung und Verpflichtung

- 1.4. Diese Erklärung betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes (mindestens homes passed), das für jeden Anschluss in dem in **Anlage 1** dargestellten Ausbaubereich Bandbreiten von zuverlässig mindestens einem Gigabit/s zur Verfügung stellt.
- 1.5. Das TKU sichert verbindlich zu, das Netz innerhalb der nachfolgend erklärten Fristen eigenwirtschaftlich und ohne Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
- 1.6. Das TKU erkennt an, dass gemäß Nr. 5.5 Abs. 1 Satz 4 der Gigabit-Richtlinie 2.0 i. V. m. § 4 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung bei Frist säumnis bzw. Nichterreichen eines Meilensteins nach Nr. 2 durch das TKU der Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus entfällt und die Gebietskörperschaft Förderprojekte ohne erneute Durchführung eines Markterkundungsverfahrens in dem gemeldeten Ausbaubereich entsprechend Anlage 1 unmittelbar beantragen und durchführen kann.

1.7. Das TKU wird in dem von dieser Erklärung erfassten Gebiet eine Vorvermarktung im Sinne von Nr. 5.5 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 mit einer angestrebten Quote von [xx] % abgeschlossener Vorverträge durchführen. Wird diese Quote nicht erreicht, entfallen alle aus dieser Erklärung entstehenden Pflichten. Dem TKU bleibt es unbenommen, trotz Nichterreichung der angestrebten Vorvermarktungsquote nach Ablauf des Vorvermarktungszeitraums einmalig und unwiderruflich zu erklären, am eigenwirtschaftlichen Ausbau festzuhalten. Die Ausbaumeldung und alle aus dieser Erklärung entstehenden Pflichten sind dann weiterhin zu berücksichtigen.

3. Fristen und zu erreichende Meilensteine

2.1 Der Ausbau und die Inbetriebnahme des Netzes im Sinne von Nr. 1 erfolgen bis zum [3 Jahre ab Beendigung des Markterkundungsverfahrens³].

2.2 Das TKU legt der Gebietskörperschaft

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Meldefrist im Markterkundungsverfahren einen Nachweis über die Einleitung des Vorvermarktungsverfahrens und
- nach Ablauf von weiteren sechs Monaten das Ergebnis der Vorvermarktung vor.

2.3 Das TKU legt der Gebietskörperschaft spätestens bei Erreichen der angestrebten Vorvermarktungsquote innerhalb

- von zwei Monaten nach Ablauf der Vorvermarktung einen glaubhaften Geschäftsplan sowie Unterlagen vor, aus denen die Meilensteine des geplanten Ausbaus (einschließlich adressscharfer Festlegung des Gebiets, verwendete Ausbautechnik) hervorgehen;
- von vier Monaten nach Ablauf der Vorvermarktung einen die Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge, vor;
- von zwölf Monaten nach Ablauf der Vorvermarktung einen Bericht vor, aus dem sich der gesamte Projektfortschritt sowie der Nachweis ergibt, dass die Investitionen angelaufen sind und die meisten erforderlichen Genehmigungen sowie Wegerechte (einschließlich Erklärungen von bzw. Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern usw.) erteilt worden sind.

2.4 Die in Nr. 2.2 und Nr. 2.3 bezeichneten Fristen verlängern sich, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gebietskörperschaft und TKU vorliegt bzw. eine Behinderung beim Ausbau des Netzes eintritt und diese verursacht ist durch

- einen Umstand aus dem Risikobereich der Gebietskörperschaft bzw. der öffentlichen Hand;
- Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb; oder

³ Beendigung meint den Ablauf der Meldefrist im Markterkundungsverfahren (inklusive einer etwaig gestarteten Vorvermarktung).

- höhere Gewalt oder andere für das TKU objektiv unabwendbare Ereignisse.

2.5 Das TKU teilt der Gebietskörperschaft den Eintritt einer Behinderung sowie deren Wegfall unverzüglich mit, sobald es davon jeweils Kenntnis erlangt hat. Das TKU hat die Gründe für eine Fristverlängerung glaubhaft zu machen. Die Frist verlängert sich maximal um den Zeitraum der Behinderung. Die Gebietskörperschaft teilt dem TKU spätestens einen Monat nach Eingang der Behinderungsanzeige das jeweils neue Fristende mit.

4. Fristsäumnis, Nichterfüllung der Ausbauverpflichtung durch das TKU

Die Gebietskörperschaft kann vom TKU nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie im Vertrauen auf die Erklärung nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2.1 getätigt hat, falls das TKU eine Frist nach Nr. 2.3 versäumt und die Gebietskörperschaft daraufhin ein Förderprojekt beantragt.

4. Wegfall der Ausbauverpflichtung

Die Ausbauverpflichtung entfällt ganz für den Fall des Eintretens eines der nachfolgend genannten Umstände:

- der geschuldete Ausbau des Netzes wird ganz oder teilweise durch ein anderes Telekommunikationsunternehmen durchgeführt;
- die für den geschuldeten Netzausbau erforderlichen behördlichen Genehmigungen werden aus einem nicht von dem TKU zu vertretenden Grund nicht erteilt oder unter Bedingungen/Auflagen erteilt, bei deren vorheriger Kenntnis das TKU bei objektiver Wertung der Gesamtumstände diese Ausbauverpflichtung nicht übernommen hätte;
- die Vorvermarktungsquote nach Nr. 1.4 wird nicht erreicht;⁴
- der geschuldete Ausbau wird ganz oder teilweise im Rahmen eines öffentlichen geförderten Ausbauprojekts durchgeführt.

5. Schlussklärung

5.1. Sollten einzelne oder mehrere Teile dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen.

5.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird – soweit gesetzlich zulässig – Calw als Gerichtsstand vereinbart.

⁴ Fußnote 1 bleibt unberührt.

Diese Erklärung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Das TKU und die Gebietskörperschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Ort/Datum

Unterschrift eines im
Außenverhältnis
Vertretungsberechtigten des
TKU⁵

Ort/Datum

Unterschrift eines
Vertretungsberechtigten der
Gebietskörperschaft

Anlage 1: Darstellung des Ausbaugebietes

⁵ Mindestens Personen mit Prokura gem. §§ 48 ff. HGB oder (nachgewiesener) Handlungsvollmacht gem. §§ 54 ff. HGB.